

Kleinbankenregime: Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“, 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“, 17/1 „*Corporate Governance* – Banken“, 16/1 „Offen- legung – Banken“, 19/1 „Risikover- teilung – Banken“ und 17/7 „Kreditrisiken – Banken“

Kernpunkte

5. April 2019

Kernpunkte

1. Die FINMA hat ihre Aufsicht und Regulierung bereits in der Vergangenheit proportional ausgerichtet. Sie hat den Proportionalitätsgedanken in den vergangenen Jahren konsequent in ihren Rundschreiben verankert und für kleinere Institute verschiedene Ausnahmen und Erleichterungen geschaffen.
2. Mit der Idee des Kleinbankenregimes führt die FINMA diese Bestrebungen weiter. Sie verfolgt damit das Ziel, die Effizienz von Regulierung und Aufsicht für kleine, solide Institute zusätzlich zu erhöhen und unnötige administrative Belastungen zu vermeiden, ohne Stabilität und Sicherheitsniveau zu gefährden. Zudem ist es erfahrungsgemäss möglich, eine Kleinbank ohne dramatische Ausfälle für die Gläubiger und ohne Gefahr für das System abzuwickeln, sofern dies notwendig wird.
3. Mit dem Start eines Pilotbetriebs im Juli 2018 mit insgesamt 68 Instituten wurde ein wichtiger Meilenstein umgesetzt und wertvolle Erfahrungen für eine permanente Umsetzung eines Kleinbankensystems gesammelt. Es ist vorgesehen, dass der Pilotbetrieb bis Ende 2019 dauern wird.
4. Auf regulatorischer Ebene bedingt die Einführung eines Kleinbankenregimes eine Anpassung der bundesrätlichen Eigenmittelverordnung (ERV). Ein entsprechender Entwurf wurde durch das Eidgenössische Finanzdepartement ausgearbeitet. Eine Vernehmlassung zu den vorgeschlagenen Änderungen erfolgt parallel mit der Anhörung der FINMA zur Anpassung ihrer Rundschreiben.
5. In Umsetzung des Kleinbankenregimes passt die FINMA ihre kodifizierte Aufsichtspraxis in verschiedenen Punkten an. Dafür revidiert sie ihre Rundschreiben 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“, 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“, 17/1 „Corporate Governance – Banken“, 16/1 „Offenlegung – Banken“. Ebenfalls integriert in die Revisionsarbeiten wurde auf Initiative der FINMA zudem die Prüfung einer ERV-Erleichterung in Bezug auf die künftige *Derivate-Exposure*-Bestimmung im Zusammenhang mit den Risikoverteilungsvorschriften (Beibehaltung der heutigen Marktwertmethode anstelle der Umstellung auf den neuen Standardansatz SA-CCR) für alle Banken der Kategorien 4 und 5, welche Anpassungen bei den FINMA-RS 19/1 „Risikoverteilung – Banken“ und 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ zur Folge hat.
6. Weitere Anpassungen am FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“ spiegeln die vom Bundesrat im November 2018 beschlossenen und am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen ERV-Anpassungen der Bestimmungen für systemrelevante Banken. Die Erleichterungen des Kleinbanken-

regimes betreffend die FINMA-RS 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherungen“ und 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“ sollen auch für Institute nach Art. 1b BankG zur Anwendung kommen.

7. Die Anpassungen der Rundschreiben führen zu einer differenzierten Anwendbarkeit der Erleichterungen nach Kleinbanken, Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5, übrige Banken und Institute nach Art. 1b BankG (siehe Kapitel 8.6).
8. Die Anhörung dauert bis 12. Juli 2019.